

## Kammerreport

Ausgabe 3/2024 vom 6. Juni 2024

### EDITORIAL

*Kammervorstände als Prüfer anwaltlicher Konten?* 2

### AKTUELLES

*In Memoriam Axel Filges* 4

*Vorstandswahl 2024: Wahlergebnis* 6

*Bericht von der Kammerversammlung 2024* 7

*Ankündigung: 12. Soldan Moot zur anwaltlichen Berufspraxis 2024* 9

*Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft: Tätigkeitsbericht 2023* 10

*Neuer Präsident für die Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte* 11

### SERVICE

*74. Deutscher Juristentag vom 25. bis 27.9.2024 in Stuttgart* 12

*Berufsbetreuer/innen gesucht* 13

*Durchführung einer Umfrage zu Eigenbedarfskündigungen* 14

*Ergebnisse der juristischen Prüfungen 2022 (bundesweit)* 15

### ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

*beA-App* 16

*NEU: Zertifizierungsstelle der BNotK über das beA-Portal erreichbar* 17

*BGH: beA-Versender und Schriftsatzverfasser müssen nicht identisch sein* 18

### BERUF UND RECHT

*AGH: Fremdgeldpflicht auch gegenüber Rechtsschutzversicherung* 19

*Liberalisiertes Namensrecht bei Partnerschaftsgesellschaften* 20

*Gebührenreferenten: Thesen zum Transparenzgebot bei einer Zeitaufwandsklausel* 21

*Streitwertkatalog für die Arbeitsgerichtsbarkeit* 22

### AUSBILDUNG

*Messe "Einstieg Hamburg 2024"* 23

*Brown-Bag Lectures - Kolleginnen und Kollegen gesucht!* 24

### NAMEN UND ZAHLEN

*Neue Mitglieder* 25

*Neue Mitglieder BAG* 30

*Ausgeschiedene Mitglieder* 31

*Ausgeschiedene Mitglieder BAG* 34

*Neue Fachanwältinnen und Fachanwälte* 35

*Zahl der Mitglieder zum 31.5.2024* 36

*Ansprechpartner/innen* 37

## Editorial

# Kammervorstände als Prüfer anwaltlicher Konten?

von Dr. Christian Lemke, Präsident



In einem unverdächtig klingenden „Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen der Anwalts- und Notarkammern und zur Änderung weiterer Vorschriften“ vom 6.10.2023 soll nach einem Entwurf für einen Änderungsantrag der Regierungsfractionen vom 31.01.2024 noch ein neuer § 73a BRAO untergebracht werden. Der hat es in sich. Vorgesehen ist danach die Einführung einer regelmäßigen anlassunabhängigen Überprüfung von Sammelanderkonten der Kammermitglieder durch die Rechtsanwaltskammern. Zur Begründung verweist die Regierungskoalition darauf, dass in dem Peer Review-Prozess des Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes (Global Forum) der OECD festgestellt wurde, dass in Deutschland bei Sammelanderkonten der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nicht lediglich ein geringes Risiko besteht, zur Steuerhinterziehung missbraucht zu werden. Deshalb würden die Sammelanderkonten die Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Meldepflicht nach dem Common Reporting Standard (CRS) – in Deutschland umgesetzt im Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz (FKAustG) – nicht erfüllen. Auch bei den Sammelanderkonten müssten daher die gleichen Sorgfaltspflichten wie bei allen anderen Konten auch erfüllt werden, namentlich also die wirtschaftlich Berechtigten identifiziert werden. Es liegt in der Natur der Sache, dass bei Sammelanderkonten die Prüfung der wirtschaftlich Berechtigten besonders aufwändig ist, weil es eben viele verschiedene Berechtigte sind, die auch noch laufend wechseln. Die Banken jedenfalls wollen diesen Aufwand nicht betreiben oder nur gegen Zahlung sehr hoher Gebühren. Tatsächlich haben in der Vergangenheit Banken bereits anwaltliche Sammelanderkonten gekündigt; derzeit unterbleiben entsprechende Kündigungen aufgrund eines Nichtbeanstandungserlasses des Bundesfinanzministeriums.

Diese Ausnahme wird aber nicht dauerhaft aufrechterhalten werden. Es droht somit, dass Sammelanderkonten in Zukunft von den Banken nicht mehr angeboten werden. Die von dem Entwurf vorgeschlagene Lösung sieht nun vor, dass die Rechtsanwaltskammern die Anderkonten laufend und anlasslos überwachen – damit, so die Idee, könnten die Anforderungen der OECD erfüllt werden und die Banken von einer Prüfung der einzelnen wirtschaftlich Berechtigten befreit sein.

Dieses Ansinnen, die Rechtsanwaltskammern aus Gründen der Bekämpfung der Finanzkriminalität unter weiterer Einschränkung der anwaltlichen Verschwiegenheit zu Oberaufsehern über anwaltliche Konten zu machen, ist Ausdruck eines Berufsbildes, das Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nicht als Organe der Rechtspflege (§ 1 BRAO) sieht, welche als die berufenen unabhängigen Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten (§ 3 Abs. 1 BRAO) den Zugang zum Recht gewährleisten. Es ist vielmehr Ausdruck des insbesondere auf EU-Ebene bestehenden Bildes des Anwalts als „professional Enabler“, des „professionellen Ermöglichers“, der sich willfährig einspannen lässt, um dem Mandanten mittels immer neuer Steuergestaltungsvarianten gemeinschädliche finanzielle Vorteile zu verschaffen, wenn er sich nicht ohnehin als Gehilfe bei der Steuerhinterziehung, Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung betätigt, weshalb man ihm seine Verschwiegenheit nehmen müsse. Zugegeben: Schlagzeilenträchtige Skandale wie die Panama und Paradise Papers haben das Berufsbild des Anwalts nicht gefördert. Allerdings unterliegen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte jedenfalls hierzulande – auch im Hinblick auf die Führung von Anderkonten, §§ 43a Abs. 7 BRAO, 4 BORA – nicht nur strengen berufsrechtlichen Regelungen. Vielmehr verhält sich der mit Abstand weitaus größte Teil der Anwaltschaft absolut beanstandungsfrei und rechtstreu und auf EU-Ebene wird die Grenze

zwischen strafbarer Steuerhinterziehung und legaler Steuergestaltung verwischt.

Es muss befürchtet werden, dass den Banken das Berufsbild der Anwaltschaft gleichgültig ist. Sehen sie sich aufgrund der Common Reporting Standards gezwungen, für viele Kanzleien unentbehrliche Sammelanderkonten zu kündigen, kann dies dazu führen, dass vermehrt Fremdgeldzahlungen über anwaltliche Geschäftskonten abgewickelt werden, was – sofern Fremdgelder dort nicht verwahrt werden – berufsrechtlich durchaus zulässig ist. Erfolgen die dort eingehenden Zahlungen jedoch nicht für den Rechtsanwalt als wirtschaftlich Berechtigten, sondern für Dritte, dürften auch entsprechende Geschäftskonten gefährdet sein. Es droht, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Fremdgelder überhaupt nicht mehr abwickeln können.

Sofern eine regelmäßige Prüfung anwaltlicher Sammelanderkonten durch die anwaltliche Selbstverwaltung unvermeidlich ist, kann diese Prüfung nicht den regionalen Kammern aufgebürdet werden, die dann womöglich – höchst analog – fortlaufend ihre ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder in die Kanzleien unserer Kolleginnen und Kollegen schicken müssten, um sich dort Kontoauszüge vorzeigen und einzelne Überweisungen erläutern zu lassen, um die Angaben dann durch Einsicht in die Mandatsakten zu verifizieren. Nachzudenken wäre dann vielmehr über eine bundeseinheitliche, bei der Bundesrechtsanwaltskammer angesiedelte und digital arbeitende Stelle, wie es sie etwa in Frankreich mit der „Carpa“ bereits gibt. Allerdings: Aus meiner Sicht ist das alles überbordend, unverhältnismäßig und unnötig. Es gibt keine Veranlassung, die anwaltliche Selbstverwaltung als Kontenprüfer einzuspannen. Entsprechende Forderungen sind Ausdruck eines verqueren anwaltlichen Berufsbilds.

Im Rechtsausschuss des Bundestags gab es am 24.04.2024 eine Anhörung zum Gesetzentwurf. Einer der Sachverständigen war unser Hauptgeschäftsführer Dr. Henning Löwe. Seine sehr lesenswerte und eindringlich vor dem vorgesehenen § 73a BRAO warnende Stellungnahme finden Sie [hier](#). Die Damen und Herren Abgeordneten selbst aus der Regierungskoalition sind sich offenbar noch unsicher, welches anwaltliche Berufsbild sie eigentlich haben.

Ihr



Dr. Christian Lemke  
Präsident

# Aktuelles

## In Memoriam Axel Filges



Axel C. Filges ist am 21. Mai 2024 im Alter von 76 Jahren gestorben.

Axel Filges wurde am 28.7.1947 in Hamburg geboren. Nach seinem Studium der Rechtswissenschaft in Hamburg, Frankfurt und Köln, Referendariat und Zulassung zur Rechtsanwaltschaft am 6. September 1976 wurde er bereits 1980 Partner der Sozietät Berenberg-Gossler & Freiherr von Gleichenstein, Vorläufer der heutigen internationalen Sozietät Taylor Wessing. Den Titel Fachanwalt für Arbeitsrecht erwarb er 1989. 1998 war er Gründungsmitglied der European Employment Lawyers Association. Namhafte Mandanten vertrat er außergerichtlich und gerichtlich in tarifvertraglichen und anderen arbeitsrechtlichen Auseinandersetzungen über alle Instanzen hinweg. Mehr noch als seine berufliche Laufbahn zeichnete Axel Filges allerdings sein überragendes Engagement für die anwaltliche Selbstverwaltung aus. Nach mehr als zehnjähriger Zugehörigkeit zu unserem Hamburger Kammervorstand wurde er im Jahr 1999 zu unserem Kammerpräsidenten gewählt. Dieses Amt übte er bis zum Jahr 2007 aus, um sodann das Amt des Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer zu übernehmen, welches er bis 2015 innehatte.

Die Amtszeiten von Axel Filges waren von einer Fülle von Herausforderungen geprägt. Überörtliche Sozietäten – einschließlich seiner eigenen – schlossen sich zu internationalen Großsozietäten zusammen, die Rechtsform der LLP wies gegenüber den seinerzeit verbreiteten GbRs und PartGs ohne Haftungsbeschränkung deutliche Vorzüge auf und berufsrechtliche Werbebeschränkungen wurden zunehmend als Hemmnis empfunden. Tradiertes anwaltliches Standesrecht entwickelte sich – nicht zuletzt aufgrund der Bastille-Beschlüsse vom Juli 1987 – zunehmend zu einem moderneren Berufsrecht, was nicht jedem gefiel. Die Zahl zugelassener Kolleginnen und Kollegen wuchs unvermindert an und erhöhte den Wettbewerbsdruck; Bestrebungen zur Förderung der Spezialisierung durch Einführung weiterer Fachanwaltschaften oder gar einer konkretisierten Fortbildungspflicht, für die Axel Filges eintrat, wurde gleichwohl mit großer Skepsis begegnet.

Eines war für Axel Filges stets klar: Die Selbstverwaltung ist unabdingbare Voraussetzung für die anwaltliche Unabhängigkeit. Staatsaufsicht ist keine Alternative. Und die Einheit der Anwaltschaft ist unabdingbare Voraussetzung für eine starke Selbstverwaltung. Axel Filges stand für diese Einheit, pflegte den regelmäßigen Dialog zwischen großen und kleinen Kanzleien und schlug Brücken zwischen niedergelassenen Rechtsanwälten und Syndizi. Axel Filges war ein Modernisierer, der Entwicklungen

frühzeitig erkannte und Dinge vorantrieb. Er warnte davor, zu ignorieren, dass auch die Tätigkeit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten als Organen der Rechtspflege gesellschaftlichen Entwicklungen ausgesetzt ist, denen ökonomische Gesetzmäßigkeiten zugrunde liegen. Er forderte deshalb Flexibilität: Das anwaltliche Berufsrecht müsse durch eine weitsichtige Normgebung in einer Weise den Gegebenheiten angepasst werden, dass Kanzleien aller Größenordnungen dieses akzeptieren könnten. Wenn das Berufsrecht nicht die legitimen Interessen auch von Minderheiten berücksichtige, werde es eher früher als später durch bewusste, aber begrenzte Regelverletzung und danach erfolgreich geführte Prozesse zu Fall gebracht werden.

Als Präsident unserer Kammer verstand sich Axel Filges als *primus inter pares*, dem es stets gelang, zu vermitteln und unterschiedliche Auffassungen zusammenzubringen. Er war ausgesprochen zugewandt, weltoffen, hat über den Tellerrand hinausgeblickt und sich für Reformen eingesetzt, die die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Anwaltschaft stärkten sowie deren internationale Beziehungen verbesserten. Die anwaltliche Selbstverwaltung hat er vor allem in seiner Zeit als Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer international vernetzt und der deutschen Anwaltschaft in Europa und weit darüber hinaus besonderes Gewicht verliehen. Zur Förderung des deutschen Rechts gegenüber dem weltweit dominierenden Common Law und damit zugleich zur Stärkung des Rechtsstandortes Deutschland hat die Bundesrechtsanwaltskammer unter seiner Führung das „Bündnis für das Deutsche Recht“ mit gegründet. Und das unter seiner Leitung mit der Israel Bar Association abgeschlossene Freundschaftsabkommen ist auch heute noch Grundlage eines intensiven und durchaus kritischen Austausches zwischen deutscher und israelischer Anwaltschaft. Als Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer trug er zudem maßgeblich zur Einführung des beA bei – ohne welches es bis heute keinen elektronischen Rechtsverkehr gäbe – und zur Einführung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft. Aus gutem Grund wurde er daher am 7.2.2020 für seine zahlreichen Verdienste im Bereich der Anwaltschaft und des Rechtsstandortes Deutschland mit dem Verdienstkreuz 1. Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet.

Bei allen rechtspolitischen Auseinandersetzungen zeichnete sich Axel Filges durch zugewandte Vermittlung, aber auch Standhaftigkeit aus. Widerstände hat er nie gemieden. „Everybody’s darling is everybody’s fool“ gab er mir mit auf den Weg.

Axel Filges war ein großer Präsident sowohl unserer Hanseatischen Rechtsanwaltskammer als auch der Bundesrechtsanwaltskammer.

Wir nehmen dankbar Abschied von Axel C. Filges.

*Dr. Christian Lemke*

# Aktuelles

## Vorstandswahl 2024: Wahlergebnis

Am 26. April 2024 endete der Tag, bis zu dessen Ablauf Stimmen für die Wahl der Mitglieder des Vorstands der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer im Jahr 2024 abgegeben werden konnten (Wahltag). Am 29. April 2024 fand die Auszählung der Stimmen statt. Wahlberechtigt waren 11.807 Kammermitglieder. An der Wahl haben sich 2.064 Wahlberechtigte beteiligt. Die Wahlbeteiligung betrug 17,48%.

Es waren 13 Vorstandsmitglieder neu zu wählen. Auf die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten entfielen die Stimmen wie folgt:

Cordes, Christoph Dr.	977
Cording, Sebastian Dr.	897
Dittmann, Magdalena Dr.	1081
Dunckel, Till Dr.	908
Erdogan, Arzu	732
Fuhlrott, Michael Prof. Dr.	944
Holle, Bernd-Ludwig	754
Jahn, Miriam B.	887
Kroll, Matthias W.	519
Lemke, Christian Dr.	1244
Lucke, Ole-Steffen Dr.	397
Mangal, Wajma Dr.	659
Pinar, Gül Sabiha	1011
Schnabel, Astrid Dr.	1090
Seemann, Mike	484
Stulz-Herrnstadt, Michael Dr.	590
Voges, Annette	1003

Gewählt sind damit: Dr. Christoph Cordes, Dr. Sebastian Cording, Dr. Magdalena Dittmann, Dr. Till Dunckel, Arzu Erdogan, Prof. Dr. Michael Fuhlrott, Bernd-Ludwig Holle, Miriam B. Jahn, Dr. Christian Lemke, Dr. Wajma Mangal, Gül Sabiha Pinar, Dr. Astrid Schnabel und Annette Voges.

Nachrückende Kandidaten (§ 11 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer) in der Reihenfolge ihres Nachrückens entsprechend der auf sie entfallenden Stimmzahl sind: 1. Dr. Michael Stulz-Herrnstadt, 2. Matthias W. Kroll, 3. Mike Seemann und 4. Dr. Ole-Steffen Lucke.

Die offizielle Bekanntmachung des Wahlergebnisses finden Sie [hier](#).

Auf der ersten Vorstandssitzung nach der Wahl am 5.6.2024 ist vom Vorstand entsprechend § 78 Abs. 4 Satz 1 BRAO das Präsidium der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer gewählt worden. Dr. Christian Lemke wurde in seinem Amt als Präsident bestätigt und wiedergewählt. Ebenso wiedergewählt wurden Annette Voges als erste Vizepräsidentin, Dr. Till Dunckel als zweiter Vizepräsident, Dr. Jörgen Tielmann als dritter Vizepräsident und Bernd-Ludwig Holle als Schatzmeister. Neu gewählt wurde Gül Pinar als Schriftführerin.

## Aktuelles

# Bericht von der Kammerversammlung 2024

Am 18.4.2024 fand turnusgemäß die ordentliche Kammerversammlung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer in den Mozartsälen im Logenhaus an der Moorweidenstraße statt.

Im öffentlichen Teil der Versammlung sprach Herr Senator Dr. Andreas Dressel zu dem Thema „Wieviel ist uns der Rechtsstaat wert? – gibt Hamburg genügend Geld für den Rechtsstaat aus?“. Er sah die größte, wenngleich nicht einzige, Herausforderung in der Personalausstattung der Justiz und stellte die Bemühungen des Senats zur Gewinnung von mehr und genügend Personal in den Vordergrund. Gleichzeitig verwies er darauf, dass die Haushaltsmittel begrenzt seien. Alles in allem sah er Hamburg auf einem guten Weg.



Nach einer kurzen Pause wurde die Kammerversammlung mit dem nichtöffentlichen Teil fortgesetzt. Dieser begann mit dem Jahresbericht des Vorstandes durch den Präsidenten.

Nach der Rechnungslegung des Vorstandes über Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie die Verwaltung des Vermögens im Jahr 2023, den Bericht der Rechnungsprüfer und die Prüfung der Abrechnung wurde dem Vorstand für das Jahr 2023 Entlastung erteilt.

Des Weiteren wurde die Aktualisierung des Haushaltsplanes 2024 sowie der Haushaltsplan 2025 wie vom Vorstand vorgeschlagen verabschiedet. Der Kammerbeitrag für 2025 wurde unverändert auf 417 € festgesetzt.

Unter Tagesordnungspunkt 6 erhielten die Kandidatinnen und Kandidaten für die Vorstandswahl 2024 die Gelegenheit, sich auch in der ordentlichen Kammerversammlung den Mitgliedern vorzustellen.

In der ordentlichen Kammerversammlung 2023 hatten die Mitglieder die Kammer ersucht, die Zustellung ihrer nicht-individuellen Mitteilungen an alle Mitglieder (Kammerreport, Wahlbenachrichtigungen u. dgl.) nicht ausschließlich über das besondere elektronische Anwaltspostfach („beA“) vorzunehmen, sondern zeitnah zusätzlich den vorhandenen E-Mail-Verteiler für solche Zustellungen zu nutzen oder zumindest den Versand über das „beA“ zeitnah per E-Mail anzuzeigen. Dem war die Kammer gefolgt und hatte den Versand von beA-Nachrichten jeweils per Mail angekündigt. Diese Praxis hatte zuletzt zu Irritationen bei zahlreichen Mitgliedern und zu

Beschwerden geführt. Deshalb hat die Kammerversammlung dieses Jahr den Beschluss aus dem letzten Jahr aufgehoben: zukünftig wird der Versand von beA-Nachrichten durch die Kammer nicht mehr über den E-Mail-Verteiler angezeigt.

Mit viel Leidenschaft wurde der Tagesordnungspunkt 8 diskutiert. Es ging darum, ob die Beitragsordnung so geändert werden soll, dass Eltern kleiner Kinder geringere Beiträge zahlen müssen. Dazu gab es einen Antrag von Mitgliedern und einen Gegenantrag des Vorstands. Nach lebhafter Diskussion folgte die Kammerversammlung dem Vorschlag des Kammervorstandes und beschloss, dass auf Antrag der Kammerbeitrag für Mitglieder ermäßigt wird, die selber Elterngeld beziehen. Dabei erfolgt die Ermäßigung um 1/24 des Jahresbeitrags für jeden Kalendermonat des Elterngeldbezugs im vergangenen, laufenden und ggf. darauffolgenden Beitragsjahr; berücksichtigt werden nur Ermäßigungsanträge für mindestens drei und maximal 12 Monate. Jeder Elternteil kann für jedes Kind nur einen Antrag stellen. Insbesondere von den jüngeren Kammermitgliedern, die zahlreich in der Kammerversammlung erschienen waren, wurde dieser Beschluss sehr begrüßt.



---

# Aktuelles

## Ankündigung: 12. Soldan Moot zur anwaltlichen Berufspraxis 2024

### **Anwaltliche Unterstützer gesucht!**

Der Hans Soldan Moot Court zur anwaltlichen Berufspraxis geht dieses Jahr in die zwölfte Runde. Traten im Gründungsjahr noch 12 Teams gegeneinander an, nahmen im letzten Jahr Teams von 20 Universitäten teil. Um diese Erfolgsgeschichte fortschreiben zu können, ist die Durchführung des Wettbewerbs auch in diesem Jahr auf Praktikerinnen und Praktiker angewiesen, die die Verhandlungen leiten und die Leistungen in Schriftsätzen und Verhandlungen bewerten. Wir bitten Sie daher herzlich, diesen Wettbewerb zu unterstützen.

Neben der Tätigkeit als Juror oder Richter wird die Unterstützung durch Praktikerinnen und Praktiker insbesondere bei der Korrektur der Schriftsätze benötigt. Diese müssen hinsichtlich der Schlüssigkeit, der Überzeugungskraft und des Stils nach der aus dem Deutschen Richtergesetz bekannten Punkteskala von 0 bis 18 Punkten bewertet werden. Dafür erhält jeder Korrektor jeweils zwei aufeinander beziehende Klägers- und Beklagenschriftsätze. Die Bereitstellung der Klägerschriftsätze wird im August erfolgen, die darauf beziehenden Beklagenschriftsätze werden Anfang September verschickt. Die Korrekturfrist ist der 1.10.2024.

Gleichfalls werden für die mündlichen Verhandlungen in Hannover vom 10. bis zum 12.10.2024 Volljuristen gesucht, die als Richter und/oder Juror an den Verhandlungen mitwirken.

Jede der mündlichen Verhandlungen muss von zwei Juroren bewertet und von einem Vorsitzenden Richter geleitet werden. Dem Vorsitzenden obliegt dabei auch die Aufgabe, auf eine faire Zeiteinteilung zwischen den Plädierenden zu achten. Die Juroren greifen demgegenüber nicht in die Verhandlung ein, sondern bewerten die Leistung der Studierenden hinsichtlich rechtlicher Überzeugungskraft, Stil, Sprache und Schlüssigkeit. Wir wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie es einrichten könnten, als Richter und/oder Juror an Verhandlungen mitzuwirken. Der Wettbewerb lebt von dem ehrenamtlichen Engagement der Kolleginnen und Kollegen. Zugleich bietet er eine gute Möglichkeit, mit dem dringend benötigten juristischen Nachwuchs in Kontakt zu treten.

Sollten weitere Fragen bestehen, können Sie die mit der Organisation des Wettbewerbs betrauten Lehrstuhlmitarbeiter jederzeit per Mail unter [info@soldanmoot.de](mailto:info@soldanmoot.de) erreichen. Weitere Informationen nebst anschaulichen Videos finden sich außerdem auf der Homepage unter <https://soldanmoot.de/>. Dort finden Sie auch eine Möglichkeit, sich schon jetzt online für den Wettbewerb anzumelden: <https://soldanmoot.de/anmeldung/#anmeldung-richter>.

## Aktuelles

# Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft: Tätigkeitsbericht 2023

### **Mit Empfehlungen zur Vermeidung von Streitigkeiten**

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft hat ihren [Tätigkeitsbericht für das Jahr 2023](#) veröffentlicht. Dieser bietet einen Überblick der im vergangenen Jahr geleisteten Arbeit und enthält neben den ausführlichen statistischen Angaben unter anderem auch Empfehlungen zur Vermeidung von Streitigkeiten sowie anonymisierte Schlichtungsfälle.

Seit vielen Jahren bietet die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft Hilfe bei Auseinandersetzungen zwischen Mandantinnen/Mandanten und Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälten an. Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft wurde im Jahr 2010 durch die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) eingerichtet. Die Schlichtungsstelle ist kein Organ der BRAK, sondern eine eigenständige, unabhängige Einrichtung. Sie kann bei vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen bis zu einem Streitwert von 50.000 € angerufen werden. Die Möglichkeiten für Bürger, Konflikte mit dem eigenen Anwalt ohne Inanspruchnahme staatlicher Gerichte zeit- und kostengünstig beizulegen, werden so ausgeweitet und verbessert.

#### Weiterführende Links:

[Internetseite der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft](#)

[Informationen der Schlichtungsstelle für die Rechtsanwaltschaft](#)

[Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft](#)

## Aktuelles

### Neuer Präsident für die Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte

Bei der Hülfskasse gibt es einen Wechsel im Präsidentenamt. Herr Rechtsanwalt und Notar Dr. Peter Beer (Präsident der Mitgliedskammer Braunschweig) trat am 4. Mai 2024 nach 8 Jahren zurück. Die Hülfskasse dankt Herrn Dr. Beer sehr herzlich für seine ehrenamtliche Unterstützung.

Zum neuen Präsidenten der Hülfskasse wurde – ebenfalls am 4. Mai 2024 - Herr Rechtsanwalt und Notar Michael Schlüter (Schatzmeister der Rechtsanwaltskammer Braunschweig) gewählt.

Die Hülfskasse unterstützt finanziell nicht nur Angehörige der Mitgliedskammern beim Bundesgerichtshof, Braunschweig, Hamburg und Schleswig-Holstein, sondern darüber hinaus in allen weiteren 24 Rechtsanwaltskammerbezirken in Deutschland. Im Rahmen der Weihnachtsspendenaktion 2023 wurden so z.B. jeweils 700 € bundesweit ausgezahlt.

Die karitative Einrichtung bittet darum, gern Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie deren Familienangehörige in Notsituationen auf die Hülfskasse aufmerksam zu machen.



Von links nach rechts: Michael Schlüter und Dr. Peter Beer.

#### Kontakt:

Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte  
Christiane Quade  
Steintwietenhof 2  
20459 Hamburg  
Telefon: (040) 36 50 79  
E-Mail: [info@huelfskasse.de](mailto:info@huelfskasse.de)  
Internet: [www.huelfskasse.de](http://www.huelfskasse.de)  
[www.facebook.com/huelfskasse.de](https://www.facebook.com/huelfskasse.de)

## Service

### 74. Deutscher Juristentag vom 25. bis 27.9.2024 in Stuttgart

Vom **25. bis 27. September 2024** findet der **74. Deutsche Juristentag im Kultur- und Kongresszentrum Liederhalle** in Stuttgart statt. Mehr als 2.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Justiz, Anwaltschaft, Wissenschaft, Politik, Verwaltung und Wirtschaft werden zu diesem Kongress erwartet, um bei aktuellen und zentralen Themen des Rechts mitzudiskutieren.

Neben dem spannenden Fachprogramm haben Sie bei einem abwechslungsreichen Rahmenprogramm die Möglichkeit, die Landeshauptstadt und das, was sie ausmacht, aus verschiedenen (Ihnen vielleicht bisher verborgenen) Blickwinkeln kennenzulernen.

Die Anmeldephase ist gestartet, man kann sich [online](#) anmelden. Nähere Informationen zum Fach- und Rahmenprogramm finden Sie unter [ww.djt.de](http://ww.djt.de). Das Programmheft finden Sie [hier](#).

# Service

## Berufsbetreuer/innen gesucht

Die Betreuungsstelle Hamburg teilt mit, dass in Hamburg rechtliche Betreuer/innen gesucht werden. Hierzu erhielten wir eine Zuschrift, die wir nachfolgend mit der Bitte um Beachtung veröffentlichen:

*Sie sind auf der Suche nach einer neuen beruflichen Herausforderung und streben eine selbständige Tätigkeit an? Sie sind zuverlässig, neugierig, kommunikativ, gut organisiert und belastbar? Dann könnte die Tätigkeit einer Betreuungsperson (nach §§ 1814ff. BGB) für Sie interessant sein. Berufsbetreuer/innen unterstützen Menschen mit einer Erkrankung in der Erledigung ihrer rechtlichen Angelegenheiten, wenn sie selbst dazu nicht in der Lage sind.*

*Berufsbetreuer/innen haben die Aufgabe, im Rahmen der gerichtlich festgelegten Aufgabenkreise, unter Berücksichtigung der Wünsche und des Wohls der betroffenen Person zu handeln.*

*Als geeignet werden im Allgemeinen Personen aus juristischen, sozialen und helfenden Berufen angesehen. Berufsbetreuer/innen sollen über Kenntnisse und Kompetenzen in folgenden Bereichen verfügen: Soziale Arbeit, Psychiatrie, Psychologie, Medizin, Behinderung, Betreuungsrecht, Zivilrecht, Sozialrecht, Büroorganisation, Soft Skills, Case Management, Methodenkompetenz und Zuverlässigkeit. Darüber hinaus sollten Berufsbetreuer/innen die Bereitschaft zur Fortbildung in den obengenannten Bereichen mitbringen.*

*Sie werden von den Betreuungsgerichten bestellt, sobald Sie sich erfolgreich bei der Betreuungsbehörde gem. den §§ 23ff. Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) registriert haben. Die Vergütung hängt von dem formalen Berufsabschluss ab. Als Akademiker:in werden Sie von dem Betreuungsgericht in die höchste Vergütungsstufe eingruppiert. Volljurist/innen sind über ihren Ausbildungsweg vollprivilegiert und müssen den für andere Berufsgruppen notwendigen Sachkundenachweis bei der Registrierung bei der Betreuungsbehörde nicht vorlegen.*

*Das Amt einer rechtlichen Betreuung wird gewerbsmäßig ausgeübt.*

*Die Berufsbetreuung ist eine sehr wichtige und sinnstiftende Tätigkeit und ein wertvoller Beitrag zu unserer Zivilgesellschaft.*

*Zu jeder Zeit steht Ihnen die Betreuungsbehörde bei Ihrer Tätigkeit unterstützend und beratend zu Seite. Weiterführende Informationen finden Sie auf unserer Internetseite [www.hamburg.de/betreuungsrecht/berufsbetreuer/](http://www.hamburg.de/betreuungsrecht/berufsbetreuer/) Für weitere Fragen wenden Sie sich gerne schriftlich an die*

*Betreuungsstelle Hamburg  
Winterhuder Weg 31  
22085 Hamburg  
[Berufsbetreuung@Altona.Hamburg.de](mailto:Berufsbetreuung@Altona.Hamburg.de)*

Zur Frage der Gewerblichkeit berachten Sie bitte auch das Schreiben der Justizbehörde vom 20.9.2021, das Sie [hier](#) finden.

## Service

### Durchführung einer Umfrage zu Eigenbedarfskündigungen

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte berichten vermehrt, dass nach erfolgter, im Rahmen eines Rechtsstreits für begründet erklärter Eigenbedarfskündigung der geltend gemachte Eigenbedarf häufig nicht wahrgenommen wird. Stattdessen führt die Kündigung sowie der Auszug des Mieters bzw. der Mieterin lediglich dazu, dass eine Sanierung der Mietwohnung und im Anschluss daran eine anderweitige Verwertung erfolgt.

Der BRAK-Ausschuss *Schuldrecht* hat sich daher entschlossen, hierzu eine Umfrage durchzuführen. Unter dem Link

<https://easy-feedback.de/Umfrage-zu-Eigenbedarfskuendigungen/1839214/uzEor6-832ffaa20bba012c311f14e897caea55> ist die Umfrage erreichbar. Sie läuft bis einschließlich zum **30. Juni 2024**.

Die Teilnahme an der Umfrage dauert weniger als eine Minute und umfasst die nachfolgenden drei Fragen:

1.  
Beobachten Sie vermehrt Eigenbedarfskündigungen, in denen der Eigenbedarf nicht befriedigt, sondern die vermietete Wohnung einer anderweitigen Verwertung zugeführt wird?  
(Antwortmöglichkeiten: „JA“ oder „NEIN“)
2.  
Sind die Vermieter in den Ihnen bekannten Fällen Privatpersonen oder Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR)? (Antwortmöglichkeiten: „Privatpersonen“ oder „GbR“ oder „keine Angabe“)
3.  
Liegen die betroffenen, vermieteten Wohnungen in „bevorzugter“ Wohnlage? (Antwortmöglichkeiten: „JA“ oder „NEIN“ oder „keine Angabe“)

## Service

### Ergebnisse der juristischen Prüfungen 2022 (bundesweit)

Das Bundesamt für Justiz hat die Übersicht über die Ergebnisse der Juristischen Prüfungen auf der Grundlage der von den Landesjustizverwaltungen übermittelten Ergebnisse über die Juristischen Prüfungen für das Jahr 2022 zusammengestellt.

Im Jahr 2022 haben danach 8.765 Kandidatinnen und Kandidaten erfolgreich die Erste Juristische Prüfung (2021: 8730; 2020: 9028; 2019: 9.481; 2018: 9.338) und 8.414 Kandidatinnen und Kandidaten erfolgreich die Zweite Juristische Prüfung (2021: 8.415; 2020: 7.818; 2019: 8.034; 2018: 7.829) absolviert.

Insgesamt wurden 7.573 Referendarinnen und Referendare im Jahr 2022 eingestellt (2021: 7.809; 2020: 7.783; 2019: 7.628; 2018: 7.443).

Die Zahl der Referendarinnen und Referendare im Vorbereitungsdienst insgesamt belief sich am 1.1.2023 auf 16.278 (2022:16.630; 2021: 16.625; 2020: 16.024; 2019: 15.794; 2018: 15.530).

Weitere Zahlen aus der Statistik und insbesondere auch die Zahlen zu den einzelnen Bundesländern können Sie der offiziellen [Ausbildungsstatistik](#) entnehmen.

# Elektronischer Rechtsverkehr

## beA-App

Seit dem 22.2.2024 bietet die BRAK eine beA-App für mobile Endgeräte an. Sie steht in den **App Stores für iOS** und **Android** zur Verfügung.

Über diese beA-App können Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte über ihre mobilen Endgeräte auf ihr beA zugreifen. Für Mitarbeitende besteht diese Möglichkeit nicht.

Der Nutzungsumfang der beA-App ist in der ersten Ausbaustufe noch auf den rein lesenden Zugriff auf Nachrichten im Posteingangsordner Ihres beA beschränkt. In weiteren Ausbaustufen der beA-App werden weitere Funktionalitäten zur Verfügung gestellt werden.

Für die Nutzung der beA-App müssen Sie auf Ihrem mobilen Endgerät entweder **iOS 15 oder höher** bzw. **Android 11 oder höher** installiert haben. Außerdem benötigen Sie ein Softwarezertifikat, das in Ihrem beA hinterlegt und freigeschaltet ist.

Alle weiteren Informationen zur beA-App finden Sie im [beA-Anwenderhandbuch](#) und im [beA-Sondernewsletter 2/2024 vom 21.2.2024](#).



# Elektronischer Rechtsverkehr

## NEU: Zertifizierungsstelle der BNotK über das beA-Portal erreichbar

Ab sofort ist die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer auch über das [beA-Portal](#) schnell und unkompliziert erreichbar. Dort können Sie Softwarezertifikate erstellen und Ihre bei der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer hinterlegten Daten pflegen. Dies können aber nur die Postfachinhaberin oder der Postfachinhaber für die eigenen Daten vornehmen, nicht aber Mitarbeitende.

Wenn Sie ein Softwarezertifikat erstellen oder Ihre Daten verwalten möchten, klicken Sie im [beA-Portal](#) auf das Logo der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer ganz rechts (s. roter Kreis im screenshot unten). Weitere Informationen können dem beA-Sondernewsletter der BRAK, [Ausgabe 4/2024 vom 23.5.2024](#) entnommen werden.



## Willkommen im beA-Portal!



besonderes elektronisches Anwaltspostfach



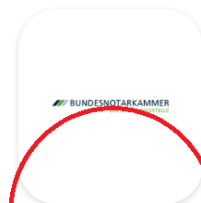
Bundesweites Amtliches Anwaltsverzeichnis



Akteneinsichtsportal



Find-a-Lawyer



Kundenportal der Zertifizierungsstelle der BNotK

# Elektronischer Rechtsverkehr

## BGH: beA-Versender und Schriftsatzverfasser müssen nicht identisch sein

**Signiert ein Mitglied einer mandatierten Anwaltssozietät einen Schriftsatz, den ein anderes Mitglied der Anwaltssozietät verfasst und einfach elektronisch signiert hat, in qualifizierter elektronischer Form und reicht diesen Schriftsatz über sein besonderes elektronisches Anwaltspostfach bei Gericht ein, ist dies wirksam. Eines klarstellenden Zusatzes ("für") bei der einfachen Signatur des Schriftsatzverfassers bedarf es nicht (*Amtlicher Leitsatz*).**

In einer Berufungssache ging die Berufungsbegründung als elektronisches Dokument beim Landgericht ein. Der Schriftsatz schließt am Ende mit dem maschinenschriftlich eingefügten Namen eines Rechtsanwaltes der prozessbevollmächtigten Sozietät ab. Versendet wurde der Schriftsatz aber mit einer qualifizierten elektronischen Signatur eines Kollegen derselben Sozietät, über dessen besonderes elektronisches Anwaltspostfach der Schriftsatz an das Gericht auch übermittelt wurde.

Das Berufungsgericht vertrat die Auffassung, dass eine rechtswirksame Berufungsbegründung nicht fristgemäß eingegangen sei. Es beanstandete, dass der versendende Rechtsanwalt, der den Schriftsatz qualifiziert elektronisch signiert habe, in dem Schriftsatz selbst nicht als verantwortende Person in Erscheinung trete, zumal sich darin auch kein Vertretungsvermerk finde. Deshalb fehle es an einem nach außen in Erscheinung tretenden Bindeglied zwischen der einfachen Signatur auf dem Schriftsatz und der qualifizierten elektronischen Signatur des Versandes.

Dies sieht der BGH anders und erachtet die Berufungsbegründung als wirksam eingereicht. Der [§ 130a Abs. 3 Satz 1 ZPO](#) stelle zwei Wege zur rechtswirksamen Übermittlung von elektronischen Dokumenten zur Verfügung. Zum einen könne der Rechtsanwalt den Schriftsatz mit seiner qualifizierten elektronischen Signatur versehen. Zum anderen könne er auch nur einfach signieren, müsse den Schriftsatz aber sodann selbst auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß [§ 130a Abs. 4 ZPO](#) einreichen. Durch die Einreichung eines elektronischen Dokuments mit der qualifizierten Signatur eines Rechtsanwalts übernehme dieser mithin nicht anders als bei einer handschriftlichen Unterzeichnung eines Schriftsatzes die Verantwortung für dessen Inhalt und sei daher verantwortende Person im Sinne von [§ 130a Abs. 3 Fall 1 ZPO](#). Dem stünde auch nicht entgegen, dass das elektronische Dokument am Schluss seiner Ausführungen den Namen eines anderen Rechtsanwalts als Verfasser nennt.

**BGH, Beschluss vom 28.2.2024 - IX ZB 30/23**

## Beruf und Recht

### AGH: Fremdgeldpflicht auch gegenüber Rechtsschutzversicherung

Im [Kammerreport 1/2023 vom 2.2.2023](#) hatten wir von einem Urteil des Hamburgischen Anwaltsgerichtes berichtet, wonach die berufsrechtliche Pflicht zur Weiterleitung von Fremdgeld nur gegenüber der eigenen Mandantschaft, nicht aber gegenüber deren Rechtsschutzversicherung bestünde.

Dieser Auffassung ist der Anwaltsgerichtshof (AGH) in der Berufungsinstanz entgegengetreten. Danach bestünde die Pflicht zur unverzüglichen Weiterleitung von Fremdgeldern auch gegenüber Rechtsschutzversicherern.

Eine Einschränkung auf Verstöße im Verhältnis zum Mandanten bzw. in Bezug auf Fremdgeld, welches dem Mandanten zusteht, bestünde nicht. Seinem Wortlaut nach begrenze § 43a Abs. 5 BRAO a.F. (gleichlautend mit [§ 43a Abs. 7 n.F. BRAO](#)) die Pflicht zur unverzüglichen Weiterleitung von Fremdgeld nicht auf Mandantengelder. Fremde Gelder seien nach Satz 2 unverzüglich „an den Empfangsberechtigten“ weiterzuleiten. Gleiches gelte für § 4 BORA, der die Regelung in § 43a Abs. 5 BRAO a.F. konkretisiere. Danach seien Fremdgelder und sonstige Vermögenswerte, insbesondere Wertpapiere und andere geldwerte Urkunden, unverzüglich an den Berechtigten weiterzuleiten. Auch aus der Gesetzesbegründung ergäbe sich keine Begrenzung der Pflicht nach § 43a Abs. 5 BRAO a.F., § 4 BORA auf Mandantengelder oder auf eine Einhaltung der Pflicht nur im Mandanteninteresse. Nach der Gesetzesbegründung resultiere die Sorgfaltspflicht des Rechtsanwalts beim Umgang mit fremden Vermögenswerten aus dem vertraglichen Vertrauensverhältnis zu seinem Mandanten und der Erwartung in die uneingeschränkte Integrität des Rechtsanwalts in seiner Stellung als Organ der Rechtspflege. Satz 2, so die Gesetzesbegründung weiter, enthalte zudem eine ausdrückliche Regelung zum berufsgerechten Umgang mit Fremdgeld (vgl. [BT-Drucks. 12/4993, 28](#)).

Ähnlich wie bei der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht schütze § 43a Abs. 5 BRAO a.F. das allgemeine Vertrauen in die Korrektheit und Integrität der Anwaltschaft in allen finanziellen Fragen und damit zugleich die Funktion der Anwaltschaft in der Rechtspflege. Dieses Interesse rechtfertige es, die Pflicht zur Weiterleitung von Fremdgeld zusätzlich in den Rang einer öffentlich-rechtlichen Berufspflicht zu erheben. Fremdgelder im Sinne des § 43 Abs. 5 S. 2 BRAO a.F. seien daher nicht nur Mandantengelder, sondern auch Fremdgelder der Versicherung (insbesondere Zahlungen auf Kostenerstattungsansprüche), die an diese weiterzureichen seien.

**Anwaltsgerichtshof der Freien und Hansestadt Hamburg, Urteil vom 8.11.2023 - AGH I EVY 4/2023 (1-43)**

# Beruf und Recht

## Liberalisiertes Namensrecht bei Partnerschaftsgesellschaften

Eine erfreuliche Nachricht für viele Rechtsanwaltskanzleien, die in der häufig anzutreffenden Form der Partnerschaftsgesellschaft sich organisiert haben:

Seit dem 1.1.2024 macht das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz deutlich weniger Vorgaben für den Namen von Partnerschaftsgesellschaften. Nach [§ 2 Abs. 1 PartGG](#) muss der Name der Partnerschaft jetzt nur noch den Zusatz „und Partner“ oder „Partnerschaft“ enthalten. Mit dieser Liberalisierung des Namensrechts der Partnerschaftsgesellschaft greift der Gesetzgeber eine entsprechende Empfehlung des 71. Deutschen Juristentages auf. Ausweislich der Gesetzesbegründung seien – im Rahmen der Grenzen der Namenswahrheit – nun auch Sach- oder Phantasiebezeichnungen zulässig ([BT-Drs. 19/27635](#), S. 274).

Bis zum 31.12.2023 musste der Name der Partnerschaft noch den Namen mindestens eines Partners, den Zusatz „und Partner“ oder „Partnerschaft“ sowie die Berufsbezeichnungen aller in der Partnerschaft vertretenen Berufe enthalten. Dies führte nicht selten zu sehr langen, unhandlichen Kanzleinamen (z.B. „Mustermann und Partner, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater“). Diese Anforderungen erschienen dem Gesetzgeber nicht mehr zeitgemäß und auch aus praktischer Sicht als unbefriedigend. Gehörten der Partnerschaftsgesellschaft eine Vielzahl gleichberechtigter Partner an, mussten in den Namen der Partnerschaftsgesellschaft entweder die Namen aller oder der Name eines oder mehrerer Partner aufgenommen werden, wodurch diesen ungewollt eine herausgehobene Stellung beigemessen werden würde.

Die Liberalisierung des Namensrechts erfolgte bereits im Rahmen des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) vom 10.8.2021 ([BGBl. I, 3436](#)), ist aber erst zum 1.1.2024 in Kraft getreten (vgl. Art. 68, 137 MoPeG). Dieses neue Rechts ist auch bei laufenden Rechtsbeschwerdeverfahren bezüglich der Namenseintragungen von Partnerschaftsgesellschaften zu berücksichtigen, selbst wenn die Vorinstanzen dieses Recht noch nicht berücksichtigen konnten ([BGH, Beschluss vom 6.2.2024 – II ZB 23/22](#)).

# Beruf und Recht

## Gebührenreferenten: Thesen zum Transparenzgebot bei einer Zeitaufwandsklausel

### Zur aktuellen Entwicklung in der Praxis im Hinblick auf das EuGH-Urteil v. 12.1.2023

Die Gebührenreferentinnen und Gebührenreferenten haben sich bei ihrer 84. Tagung am 6.4.2024 in Stuttgart mit dem [Urteil des EuGH vom 12.1.2023](#) (Rechtssache C-395/21; [BRAK-Mitt. 2023, 173](#) mit Anm. Kunze) zum Transparenzgebot bei einer Zeitaufwandsklausel befasst.

Hintergrund sind die aktuellen und problematischen Entwicklungen in der Praxis, da einige Rechtsschutzversicherungen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Regress nehmen mit der Begründung, die geschlossenen Vergütungsvereinbarungen seien wegen des genannten EuGH-Urteils unwirksam.

Deshalb haben die Gebührenreferentinnen und Gebührenreferenten folgende Thesen zum aktuellen Stand der Entwicklungen und der nationalen Rechtsprechung in Bezug auf das Urteil des EuGH vom 12.1.2023 – C-395/21 beschlossen:

- Der Verbraucher muss in die Lage versetzt werden, die sich für ihn aus der Stundenlohnvereinbarung ergebenden wirtschaftlichen Folgen auf der Grundlage genauer und nachvollziehbarer Kriterien einzuschätzen (EuGH, Rn. 37). Dies kann durch eine Schätzung der erforderlichen Stunden oder die Verpflichtung, in angemessenen Zeitabständen abzurechnen, erreicht werden (EuGH, Rn. 44). Die vom EuGH eben genannten Möglichkeiten sind aber nicht abschließend zu verstehen, Transparenz kann auch auf andere Weise geschaffen werden ([OLG Köln, Urteil v. 12.4.2023, 11 U 218/19](#), Rn. 49).

Allerdings ist es für den Rechtsanwalt „schwer, wenn nicht sogar unmöglich, bei Vertragsschluss vorherzusehen, wie viele Stunden genau erforderlich sind“ (EuGH, Rn. 41). Deshalb muss der Verbraucher jedenfalls in die Lage versetzt werden, die „Größenordnung“ der Kosten einzuschätzen, etwa durch eine Schätzung der mindestens erforderlichen Stunden (EuGH, Rn. 44). Für die Festlegung des Mindestaufwands reicht es auch aus, wenn mindestens die gesetzliche Vergütung nach dem RVG als Untergrenze des Aufwandes vereinbart wird ([OLG Köln, a.a.O., Rn. 49](#)).

- Ist eine Klausel wegen fehlender Angaben zum voraussichtlichen Aufwand nicht transparent, ist sie in Deutschland allein deshalb jedoch nicht unwirksam. Denn eine Klausel ist grundsätzlich nicht allein deshalb missbräuchlich und damit nichtig, wenn sie dem Transparenzerfordernis (Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13/EWG) nicht entspricht (EuGH, Rn. 49, Urteilstenor 3). Eine Nichtigkeit allein wegen Intransparenz tritt nur ein, wenn der betreffende Mitgliedstaat ein höheres Schutzniveau als die Richtlinie 93/13 vorsieht. Dies ist für die Regelungen des BGB in Deutschland nicht der Fall ([OLG Bamberg, Urteil v. 15.6.2023, 12 U 89/22](#), Rn. 76).

Die Wirksamkeit einer intransparenten Klausel ist demgemäß durch eine Gesamtwürdigung aller Umstände des Vertragsschlusses zu prüfen. Hierbei sind auch die Kenntnisse und Fähigkeiten des Vertragspartners zu berücksichtigen ([OLG Bamberg, a.a.O., Rn. 79](#)). Sind auf Verbraucherseite mehrere Beteiligte vorhanden, ist ein besonderes Fachwissen eines Beteiligten den anderen Beteiligten nach dem Rechtsgedanken des § 166 BGB zuzurechnen ([OLG Bamberg, a. a. O., Rn. 81](#)). Dies gilt auch für die in der Praxis häufigen Fälle, in denen ein Rechtsschutzversicherer bei der Aushandlung der (Stunden-) Gebührenvereinbarung beteiligt war. Hier ist dem Verbraucher das hohe Fachwissen des Rechtsschutzversicherers nach dem Rechtsgedanken des § 166 BGB zuzurechnen.

- Ist eine Vereinbarung über Stundenhonorar unter Berücksichtigung aller Umstände unwirksam, kann das Gericht die rechtliche Lage wiederherstellen, in der sich der Verbraucher ohne die Vereinbarung befunden hätte. Es kann allerdings nicht selbst bestimmen, welche Vergütung für die schon erbrachten Dienstleistungen angemessen ist (EuGH, Urteilstenor 4).

Für Deutschland bedeutet dies, dass das Gericht unter Wiederherstellung der ohne eine Stundenhonorarvereinbarung bestehenden Lage die gesetzlichen Gebührevorschriften anwenden kann und muss.

# Beruf und Recht

## Streitwertkatalog für die Arbeitsgerichtsbarkeit

### **Aktualisierte Fassung vom 1.2.2024**

Der Vorsitz der Streitwertkommission der Arbeitsgerichtsbarkeit in der Konferenz der Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts sowie der Präsidentinnen und Präsidenten der Landesarbeitsgerichte wurde im Jahr 2019 von der Präsidentin des Hessischen Landesarbeitsgerichts a.D., Gabriele Jörchel, aufgrund deren Eintritts in den Ruhestand auf die Präsidentin des Landesarbeitsgerichts Sachsen-Anhalt, Kathrin Thies, übertragen. Die Streitwertkommission hat sich seither mit der Überarbeitung des bisher in der Fassung vom 9.2.2018 vorliegenden Streitwertkatalogs für die Arbeitsgerichtsbarkeit befasst.

Nunmehr liegt der aktualisierte [Streitwertkatalog für die Arbeitsgerichtsbarkeit in der Fassung vom 1.2.2024](#) vor. Neben redaktionellen und klarstellenden Anpassungen hat die Kommission einige neue Stichpunkte in den Entwurf des Streitwertkatalogs aufgenommen, z.B. im Urteilsverfahren

- die Auskunft nach dem EntgTranspG (I. Nr. 10.1) sowie
- die Auskunft nach der DSGVO (I. Nr. 10.4)

und im Bereich der Beschlussverfahren

- die Auflösung des Betriebsrats (II. Nr. 2.4),
- der Ausschluss von Betriebsratsmitgliedern (II. Nr. 2.5),
- ein Streit über die Wirksamkeit einer Betriebsvereinbarung (II. Nr. 3.2) sowie
- das Einleitungserzwingungsverfahren nach §§ 99, 101 BetrVG analog (II. Nr. 14.6.2).

# Ausbildung

## Messe "Einstieg Hamburg 2024"

Am 23. und 24.2.2024 fand wieder die Messe „Einstieg Hamburg 2024“ in den Messehallen statt. Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer war dabei und hat interessierte Besucherinnen und Besucher über den Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten informiert.

Direkt zu Beginn der Messe konnten wir in viele freudige und interessierte Gesichter blicken und viele interessante Gespräche führen. Dabei fiel uns auf, dass viele Personen den Beruf der/ des Rechtsanwaltsfachangestellten gar nicht kennen und ihn daher gar nicht als Berufswunsch in Betracht ziehen. Das musste sofort geändert werden! Mit langen Gesprächen, guten Info-Materialien und kleinen Give-aways konnten wir zahlreiche Besucherinnen und Besucher davon überzeugen, dass der Beruf eine sehr gute Wahl und eine echte Alternative zu bekannten kaufmännischen Büroberufen ist. Viele Besucherinnen und Besucher fragten auch nach Praktikumsplätzen, um sich erst einmal einen Einblick in den Beruf verschaffen zu können. Was in anderen Berufen an der Tagesordnung steht, sollte auch in Kanzleien möglich sein. Auf unserer Stellenbörse haben wir deshalb nicht nur Ausbildungsplätze, sondern auch Praktikumsplätze inseriert. Im Rahmen des Praktikums können nicht nur die Schülerinnen und Schüler ihre Qualitäten beweisen und überlegen, ob der Beruf den persönlichen Anforderungen an die Berufswahl entspricht. Auch die Ausbildenden können bereits rechtzeitig Auszubildende akquirieren und diese bei der Arbeit in der Kanzlei erleben. Damit kann das Risiko minimiert werden, dass sowohl Auszubildende als auch Ausbildende nach Beginn der Ausbildung enttäuscht das Ausbildungsverhältnis beenden.

Sollten auch Sie noch Ausbildungs- oder Praktikumsplätze zu vergeben haben, können Sie Ihre Stellenanzeigen an [christ@rak-hamburg.de](mailto:christ@rak-hamburg.de) oder [opitz@rak-hamburg.de](mailto:opitz@rak-hamburg.de) schicken und wir veröffentlichen sie auf unserer Stellenbörse! Bitte übersenden Sie uns Ihre Stellenanzeige als Word-Dokument.



## Ausbildung

### Brown-Bag Lectures – Kolleginnen und Kollegen gesucht!

Schon seit einigen Jahren veranstaltet der Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Hamburg in Kooperation mit der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer die sogenannten „Brown-Bag-Lectures“. Bei Snacks aus dem „Brown Bag“ stellen Kolleginnen und Kollegen den Studierenden ihr jeweiliges Fachgebiet aus der Sicht der anwaltlichen Praxis dar. Die „Brown-Bag-Lectures“ werden in der Regel zweimal im Semester angeboten und finden zur Mittagsstunde (12:00-14:00 Uhr) statt. Die Veranstaltung ist bei den Studierenden sehr beliebt. So nehmen in der Regel ca. 45 Studierende an der Veranstaltung teil. Über die vergangenen Brown-Bag Lectures können Sie sich [hier](#) informieren.

Interessierte Kolleginnen und Kollegen, die gern einmal ihr Fachgebiet im Rahmen dieser Vorlesungsreihe darstellen würden, sind daher herzlich eingeladen, sich bei uns per E-Mail unter [thode@rak-hamburg.de](mailto:thode@rak-hamburg.de) (Stichwort "Brown-Bag-Lectures") zu melden.



# Namen und Zahlen

## Neue Mitglieder

**(1.1.2024-31.5.2024)**

Julian Adams  
Jill Addo  
Kathrin Altenburg  
Anna-Lena Altmann  
Dr. Victor Haidar Aly  
Greta Luise Armbrust  
Paulina Ascherfeld  
Judith Eva-Maria Awater  
Michelle Baatz  
Jannes von Bachmann  
Anne Bagdons  
Hannah Magdalene Bakir  
Dr. Marie-Christin Bareuther, LL.M.  
Danny Baron  
Leska Bartnik, Maîtrise en Droit  
Dr. Christoph Beckmann  
Bärbel Bednarek  
Sebastian Bernhard  
Konrad Beutner  
Dr. Katja Bidmon  
Tim Billey  
Christian Bischoff  
Alina Biskup  
Dr. Marc Bohlen, LL.M.  
Irina Bojko  
Lili Catharina Borgwardt  
Sandra Bosshard  
Fenja Alexa Petra Bothe  
Charline Chanel Carole Boulenger, LL.M.  
Dr. Jürgen Bredthauer  
Dr. Gerrit Breetholt  
Rebecca Breitenstein  
Niklas Brüggert  
Yannick Alexander Busch  
Ercan Canbay  
Dr. Hannah Canny, LL.M.  
Defne Capar  
Diana Cardeira Trindade  
Laura Cassau  
Frederike Cohrs  
Bastian Costard  
Dr. Jan Cöster-Kauhl  
Lena-Sophie Damm-Vormweg  
Munja Dethlefsen  
Michel Maximilian Peter Otto Dohmen, LL.M.  
Caroline Dohrmann  
Paola dos Santos Barata, LL.M.  
Fabian Druschel  
Joachim Duchow  
Dr. Max Lennart Dürkop  
Felix Patrick Ebing  
Sandi Elayan  
Inken Emmerich  
Patrick Hedi Fenina

Dr. Sandra Figgen  
Niklas Fiolka  
Dr. Betina Maria Fischer, B.Sc.  
Leonie Josephine Friehe  
Ruwen Fritsche, M.A.  
Lars Henning Frohne, LL.M.  
Lina Fuchs  
Dr. Katharina Elisabeth Funcke, LL.B.  
Sonja Garbers  
Sebastian Gerdes  
Prof. Dr. Daniel Graewe, LL.M.  
Lennart Constantin Greiner  
Antanas Grimalauskas  
Désirée Grohmann  
Julia Großfeld  
Philip Van Hung Guhl  
Corvin Gutzeit, LL.B.  
Nursen Güven  
Martin Hadler  
Jürgen Hanke  
Eva Iris Hanken  
Philipp Harke  
Anna Rukaya Harms  
Christopher Harten  
Dr. Annegret Hartmann  
Dr. Lukas Heber  
Anja Heidemann  
Stella Helling  
Kim Sebastian Helmer  
Fabrice Henrici, M.Sc. LL.B.  
Lea Herbrich  
Tommy Heucke  
Peter Holan, LL.B.  
Christina Holtschmidt-Heyn  
Dr. Theresa Sophie Huber  
Marie Ick  
Mario Jäckle  
Kim Jägers  
Mark Alexander Jahn  
Franziska Jens  
Ariane Maria Elisabeth Jung  
Franziska Jungesblut  
Nina Kakai Dehkordy  
Ricarda Kalla, LL.M.  
Markus Kallenbach  
Hannes Kamin  
Karsten-Alexander Kampf  
Jann Karrasch  
Anna Kell  
Wolf Kindervater  
Vincent Kirsch  
Dr. Julia Kleen  
Dr. Philipp Oswald Kleiner  
Sven Klingler  
Sophia Klinner  
Peer Koch  
Pia Koch  
Sebastian Köcher  
Anna Kopylova  
Fenja Janina Korn  
Julius Köster  
Dimitri Kovalev  
Lars Krohn, LL.M.

Emre Küçükcaraca  
Abiramie Kumarasam  
Moritz Lamersdorf  
Stefan Ferdinand Friedrich Langhein  
Philipp Laudenbach  
Luca Lehnhof  
Dr. Gerd Lembke  
Kathrin Lemke, LL.M.  
Heike Leseberg  
Hannah Lewe  
Franziska Ley, LL.M. (Stellenbosch)  
Laura Lucy Lichtenberg  
Dr. Marie-Luisa Loheide  
Anna Lühring  
Louisa Lüpertz  
Henrik Lüth  
Florian Lutz  
Maximilian Maisch  
Franziska Mauritz  
Dr. Paul Jakob Emmanuel Meder, LL.M.  
Sophia Meissner, LL.M.  
Jonathan Max Melke  
Dr. Sebastian Merkel  
Frauke Mielenhausen  
Nick Miller, LL.B.  
Anne Müller  
Christina Müller  
Lars Munke  
Benjamin Hartmut Muxfeldt  
Pascal Nagórny  
Dr. Nicolai Nahrgang  
Dr. André Neumann  
Oliver Frank Neuner  
Yéléna Nguema-Gracia, LL.M. LL.B.  
Moritz Nickel  
Patrique Robert Noetzel  
Johann Noll  
Hannes Nordmann  
Yasamin Ohdah  
Fabian Victor Gustav Otto  
Caroline Otzen  
Yildiz Özdemir  
Johann Pachelbel-Gehag  
Fabian Paetsch  
Gabriel Paryz  
Dr. Thomas Peschke  
Eva-Susanne Peschl  
Marie Peters  
Stephen Peters  
Daniela Pezzella  
Dr. Michael Plagge  
Florian Marius Plambeck  
Friedrich Polzin  
Anja Popp  
Dr. Jonas Pöttgen  
Swantje Potthast  
Jörg Arno Praßler  
Beate Pulch-Wede  
Oliver Quentin  
Eduvigés Quentin-Rosaenz  
Juliane Raab  
Dena Rad  
Julia Marie Radau

Cynthia Jessica Sandra Ravail  
Victor Rebelein  
Dr. Ruben Rehr, M.Jur. (Oxford)  
Julian Reidick  
Ricardo Giacomo Reidick  
Simon Christian Reinecke  
Florian Ferdinand Valentin Reineke  
Christian Richter  
Linus Paul Richter  
Silja Richter  
Katharina Richter-Koch  
Alexandra Rieckmann  
Jonas Risch  
Simon Antoine Roquette  
Daniel Rudolf  
Antonio Ruiz Arranz  
Dr. Hajo Martin Felix Rupp, LL.M. (London)  
Maria Rutmann  
Dr. David Saive, LL.M.  
Atussa Salehnia  
Johannes Schamburg  
Dr. Hauke Scheffler  
Moritz Schellenberg  
Stephanie von Scheven  
Christopher Schibbe  
Anne Schilz  
Jan-Christian Schmid  
Felix Schmidt  
Dr. Moritz Schmitz  
Theodor Schmitz-Wätjen  
Dana Schröder  
Dr. Nico Schröter, LL.M.  
Louisa Schultheis  
Julian Schulz  
Carolin Sophie Schütte, LL.B. M.A.  
Lorenz Schuwerack, LL.B.  
Benedikt Lukas Schwardt  
Christoph Schwarte, LL.M.  
Bernd Schwarzlose  
Alan James Scurry  
Sarah Olivia Seip  
Timo Senger  
Daniel Sens  
Dr. Atefeh Shariatmadari  
Moritz Siewering  
David Sirois  
Lana Spangenberg  
Christian Spreckelsen  
Christian Stahlich  
Jan Georg Stammler, LL.M.  
Lasse Johann Steenken  
Julia Steffenhagen  
Philipp Steinhübl, LL.M.  
Valentine Doris Stein-Lüttges  
André Stelter, LL.M.  
Bertram Stoll  
Immanuel Straub  
Laura Strosin  
Dr. Kevin Stumme  
Clara Margaretha Sturm  
Anne Sülldorf  
Natalie Maria Tafelski  
Burak Tayboga

Charlotte Thiede  
Ann-Jana Marie Thinius  
Marcel Thoß  
Nadin Tiepelmann  
Nina-Eileen Tilke  
Bernadett Tim  
Theresa Trapp  
Ada Naomi Tünnemann  
Gene-Eric Uhlmann  
Ineke Unteutsch  
Nicklas Alexander Christian van Ingen  
John Varga  
Dr. Raoul-Darius Veit  
Madeleine Verges  
Jakob Voges, LL.B.  
Philipp Lukas Vogt  
Lena Jule Volmer, LL.M. B.A.  
Luise von Braunschweig LL.M. (Stellenbosch)  
Kay Christian Waldemar von Gruchalla  
Dr. Franziska Allissa von Kummer  
Alexander Maximilian Wagner  
Laura Alice Wagner  
Dr. Sebastian Wagner  
Andreas Wallbaum  
Dr. Max Weber  
Leif Holger Wedekind  
Jana Wegner  
Jafar Weissi  
Marie-Christine Welp  
Tim Alexander Werner  
Agnieszka Wiersbinski  
Miriam Windt  
Victor Winkler  
Hanna Wittig  
Tom Christian Wittke  
Rieke Wittler  
Hans-Joachim Wolff  
Juliana Wölling  
Alexander Wrede  
Franziska Wulf  
Türker Yilmaz  
Nigina Zahedi, LL.M.  
Julia Zeller  
Simon Ziegler  
Vanessa Zoltkowski

# Namen und Zahlen

## Neue Mitglieder BAG

**(1.1.2024-31.5.2024)**

ALETAX Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
CLT Cyrkel-Lichtenfeld, Thost & Partner mbB Rechtsanwälte  
Dr. Scheffler & Partner Steuerberater Rechtsanwälte Partnerschaft mbB  
EASTKAP Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Elbinsel Kanzlei Habermann Rechtsanwältinnen PartmbB  
Gloria Hermsdorf Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
JusLegal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Köcher & Partner PartGmbB  
nucleus partners Rechtsanwälte Partnerschaft mbB  
PM Advokatfirma Rechtsanwälte Mader Christiansen Dau PartG mbB  
VALBEEK Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB  
Wheelhouse Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

# Namen und Zahlen

## Ausgeschiedene Mitglieder

**(1.1.2024-31.5.2024)**

Dr. Malte Johannes Ahlbrink  
Detlef Alber  
Andreas Albrecht, LL.M.  
Dorothee Charlotte Alfes  
Lena Baronin von Ruffin-Zisiadis  
Dr. Rainer Barth  
Bärbel Bednarek  
Dr. Anna-Lisa Benkhoff  
Kai Christian Bleicken †  
Lukas Gabriel Blöcker  
Felix Bode  
Moritz Alexander Boenkendorf  
Holger Markus Heinrich Böge  
Gerd-Joachim Boll  
Niko Briones Wörmke  
Dr. Wessel Philipp Brons, LL.M.  
Lara-Katharina Burandt  
Anna Christina Buurman  
Michael Carstensen  
Matthias Conrad  
Sonja Maria Dahmen, LL..M.  
Stephanie Decker  
Mareile Sophie Dedekind, LL.M.  
Thomas Demmel, MBA  
Dr. Juliane Diekgräf  
Katharina Dohrmann  
Dr. Anja Kristina Domke  
Barbara Ede  
Silvia Egloff  
Christina Faltermeier, LL.M.  
Andreas Fieber  
Axel C. Filges †  
Grete Först  
Dr. Hans Magnus Frankenberg  
v. Freiherr von dem Bussche-H.  
Svenja Frenzel  
Moritz Freudenthaler  
Laura Frucht  
Dr. Stephan Gehlhoff  
Hendrik Girmann  
Esther Granholm  
Dr. Hendrik Greinert  
Michael Günther  
Dr. Lukas Hambel  
Günter Harringer  
Dipl.-Jur. Kathrin Harter  
Sabine Hartmann  
Ralph Hausding  
Sabrina Hennig  
Jan Heuvels  
Philipp Alexander Hillingmeier, LL.M.  
Ingo Hilmer, LL.M.  
Stefan Hinrichs  
Björn Holdt

Thorben Lars Hoppe  
Vanessa Horeis  
Ralf Hubert  
Heinrich Hutzler  
Lars Otto Albert Ippich  
Dr. Dennis Ivanovic  
Dr. iur. Thomas Jänicke  
Dr. iur. Justus Jürgensen  
Marion Kahle-Behr  
Barbara Kaliner  
Martina v. Kaltenborn-Stachau  
Elisabeth Katharina Kaufmann  
Dr. Yvonne Kerth  
Sabine Kirsch  
Dr. Bernhardine Kleinhenz  
Dr. Bettina Kleining, LL.M.  
Katharina Kleis  
Magdalena Kloss, LL.M.  
David Klügel  
Gerhard Köhnecke  
Dr. Carina Koll  
Yvonne Kollmeier  
Benjamin Köpple  
Victoria Krol  
Christoph Lampe  
Sabine Lang Thurston  
Thomai Latsou-Stein  
Holger G.A. Lerdon  
Matthias Lindow †  
Dr. Hongyan Liu  
Jan Christoph Lohse  
Alexandra Lörinczy  
Dr. Thomas Markus Heinrich Lübbehüsen  
Anja Lüdemann  
Anna Lühring  
Saskia MacLaughlin  
Dr. Philip Marx, LL.M.  
Sebastian Masberg  
Dr. Fabian Alexander Maschke  
Dr. Felix Meisheit  
Daniel Ralf Maria Meyer  
Aaron Meyerfeldt  
Bianca Meyers  
Jan Peter Michelson  
Claudia Motl  
Alexander Munz  
Hans-Peter Musahl  
Dr. Ann Christine Musmann  
Benjamin Nockemann  
Alina Nowosjolowa  
Klaus Opora †  
Yeji Park, M.A.  
Dr. Klaus-Dieter Partecke  
Niklas Maximilian Hermann Patzelt  
Peter N. Pekrun  
Christian Peters  
Thies Ove Plath  
Anna Katharina Pompecki  
Dr. Dennis Rasch  
Gerlinde Raub  
Elke Reichel, LL.M.  
Friederike Rickers  
Hans-Christoph Römmig



Carolin Röskes  
Thorsten Ruge  
Dorothea Rusch, LL.M. (Cape Town)  
Lea Sammerl  
Payman Sanaei  
Dr. Laura Iva Savic  
Sina Schaaf  
Maleen Scharfschwerdt-Otto  
Sebastian James Schröder  
Deborah Schulz  
Nina Birte Schütte-Reineke  
Mahnas Shirzad  
Dr. Kerstin Smid  
Ralf Sobiechowski  
Tatjana Stankovic  
Julia Studt  
Meike Sucker  
Rick Termer, LL.M.  
Anna Thalmann  
Nora Thiele  
Bernhard Töpfer  
Klaus Tychsen  
Peter Vogt †  
Lena Jule Volmer, LL.M. B.A.  
Axel Walas  
Prof. Dr. Claus-Peter Weber  
Christian Weller  
Gesa Christine Wesselmann  
Katharina Wommelsdorff  
Hans-Jürgen Wulf  
Jürgen Zenk †  
Mark Zimdars

# Namen und Zahlen

## Ausgeschiedene Mitglieder BAG

**(1.1.2024-31.5.2024)**

ABS Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Altmann GmbH

Clarius.Legal Rechtsanwaltsaktiengesellschaft

Dannecker & Kerth Partnerschaftsgesellschaft mbB

Kai Lange Rechtsanwalts UG (haftungsbeschränkt)

Pier11 Göthel Rossbach Rechtsanwälte PartG mbB

# Namen und Zahlen

## Neue Fachanwältinnen und Fachanwälte

### **Arbeitsrecht**

Theresa Arndt  
Katharina Paula Bodendieck  
Sebastian Thomas Dohm  
Sina Gerdes-Walter  
Philipp Gudert, LL.B.  
Dr. Jan Kähler  
Tobias Lamß  
Karsten Neuper  
Tobias Nuxoll  
Nina Oldehaver, LL.M.  
Jonas Christopher Türkis, LL.M.  
Jörn Twisselmann  
Hannah Wilde

### **Erbrecht**

Christina Gatz

### **Familienrecht**

Timo Klar  
Leonie Streletzki

### **gewerblichen Rechtsschutz**

Meike Neusser-Depken

### **Handels- und Gesellschaftsrecht**

Lina Constanze Hachmann  
Jessica Hallermayer  
Thomas Werner Hertig  
Dr. Antonia Neumerkel  
Mandy Stroh

### **Informationstechnologierecht**

Dr. Falk W. Müller  
Inge Seher

### **Medizinrecht**

Jan Arved Sellmer

### **Miet- und Wohnungseigentumsrecht**

Dr. Silvia Reichelt  
Jöns Jakob Baum

### **Steuerrecht**

Carolin Becker

### **Strafrecht**

Dr. Jean Dibs-Laban  
Dr. Zacharias Kidza  
Mag.Jur. Katharina Reuer

### **Urheber- und Medienrecht**

Dr. Kirsten König

### **Verkehrsrecht**

Christian Cyperski  
Anna Haberland

### **Verwaltungsrecht**

Lars Borchardt  
Kawus Reimar Klapp  
Adrian Sirghita, LL.M.  
Inga Mareen Wömmel

---

# Namen und Zahlen

## Zahl der Mitglieder zum 31.5.2024

Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte	9.360
Rechts- und Syndikusrechtsanwältinnen/-anwälte (DZ)	1.377
Syndikusrechtsanwältinnen/-anwälte	526
Rechtsbeistände	12
Europäische Anwältinnen/Anwälte	34
Europäische Anwältinnen/Anwälte und Syndikusanwältinnen/-anwälte (DZ)	2
Europäische Syndikusanwältinnen/-anwälte	5
Außereuropäische Anwältinnen/Anwälte	53
Außereuropäische Syndikusanwältinnen/-anwälte	4
zugelassene BAG	378
Mitglieder nach § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO	149
<b>Summe der Mitglieder</b>	<b>11.902</b>

# Namen und Zahlen

## Ansprechpartner/innen

Unter dem nachfolgendem Link finden Sie Zuständigkeiten, Durchwahlnummern, Erreichbarkeit und E-Mail-Adressen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer. Hinweis: Beachten Sie bitte, dass für die Geschäftsstelle eine Gleitzeitregelung mit einer **Kernarbeitszeit von 9.30 Uhr bis 14 Uhr (freitags nur bis 13 Uhr)**, gilt.

Zu den [Ansprechpartner/innen](#) bei der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer.